

Bereitschaft, die Politik zur Schaffung eines kollektiven Systems der Sicherheit in Europa unbeirrt fortzusetzen und die von den imperialistischen Staaten verursachte Spaltung Europas in Militärkoalitionen zu überwinden. Von besonderer Bedeutung war die im Juli 1966 von der Bukarester Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Staaten des Warschauer Vertrages verabschiedete »Deklaration über die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa«. In dieser Deklaration und in anderen Dokumenten definierten die Warschauer Vertragsstaaten entscheidende Prinzipien und Grundlagen für die e. S.: die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen, einschließlich der Grenzen der DDR, der VR Polen und der ČSSR; die völkerrechtliche Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten durch die BRD und andere imperialistische Staaten sowie der Verzicht der BRD auf die —\* *Alleinvertretungsmaßnahme*; die Anerkennung der Tatsache, daß Westberlin ein besonderes Gebilde darstellt und kein Bestandteil der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf; die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens, der Verzicht der BRD auf Kernwaffen in jeder beliebigen Form. Zugleich unterbreiteten sie den Vorschlag, eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzuberufen. Die —\* *Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas zu Fragen der europäischen Sicherheit*, Karlovy Vary 1967, unterstützte in dem von ihr angenommenen Aktionsprogramm die in der Bukarester Deklaration enthaltenen Ziele. Im März 1969 richteten die Warschauer Vertragsstaaten von der Budapester Tagung ihres Politischen Beratenden Ausschusses an alle europäischen Staaten den Appell, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit praktisch vorzubereiten,

und in der Folgezeit unterbreiteten sie konstruktive Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz, so insbesondere in der Prager Deklaration vom Jan. 1972. Als Ergebnis der Veränderungen im —\* *internationalen Kräfteverhältnis*, der koordinierten Außenpolitik der Warschauer Vertragsstaaten, der zielstrebigsten Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Friedensprogramms des XXIV. Parteitages der KPdSU (—\* *Friedensprogramm der KPdSU*), dank den Aktivitäten der kommunistischen und Arbeiterparteien zur Mobilisierung der friedliebenden Kräfte in den kapitalistischen Ländern und nicht zuletzt der Haltung realistisch denkender Kräfte der Bourgeoisie konnten seit Beginn der 70er Jahre ein Prozeß der internationalen Entspannung eingeleitet und auf dem europäischen Kontinent wichtige Probleme, die nach dem zweiten Weltkrieg ungelöst geblieben waren, geregelt werden. Es gelang, wesentliche Voraussetzungen für die e. S. und Zusammenarbeit in einer Reihe von Verträgen und Abkommen völkerrechtlich zu verankern, so im —◀ *Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland*, im —\* *Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen*, im —▶ *Vierseitigen Abkommen*, im —\* *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland* und im —♦ *Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*. Mit diesem Vertragssystem wurden die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung völkerrechtlich anerkannt, was eine grundlegende Bedingung für die e. S. darstellt. In zahlreichen weite-